

Neusiedl am See, 20.06.2020



## Liebe Seglerinnen und Segler, Liebe Surferinnen und Surfer!

Für den Sport gab es mit der letzten Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung vom 13. Juni 2020 maßgebliche Neuerungen. In Bezug auf unsere Sportart mit unterschiedlichen Bootstypen und unterschiedlicher Intensität der Sportausübung erfordert dies weiterhin unterschiedliche Betrachtungsweisen.

Die geltenden Regelungen beziehen sich vornehmlich auf die Einhaltung von Mindestabständen zwischen Personen, die nicht im selben Haushalt leben. Es soll verhindert werden, dass eine Ansteckung über die Atemluft erfolgt. Die im Segelsport naturbedingt starke Luftströmung durch den Wind und die damit verbundene schnelle Auflösung von Virenkonzentrationen ist demnach bei der Auslegung des jeweiligen Verordnungstextes angemessen berücksichtigt worden. Das Ministerium folgt unserer Ansicht, dass wir uns beim Segeln im öffentlichen Raum bewegen und daher ein Abstand von 1 Meter einzuhalten ist. Dieser 1 Meter-Abstand ist beim Segeln in sportartspezifischer Anwendung dann relevant, wenn Sie einander gegenüber sitzen oder während Manövern die Abstände unterschritten werden könnten. In diesen Fällen sollte zur Minimierung des Infektionsrisikos auf einen Mund-Nasen-Schutz zurückgegriffen werden. Es wurde uns auch eine neue Verordnung angekündigt, die dem Segelsport weitere Lockerungen ermöglichen wird. Diese soll in einer Woche bekannt gegeben werden.

### Was bedeuten die Lockerungen ab 15. Juni 2020?

Für das **Freizeitsegeln** halten Sie sich bitte an den im öffentlichen Raum geltenden Sicherheitsabstand von 1 Meter. Wählen Sie die Anzahl der Personen an Bord entsprechend der dauerhaften Möglichkeit, diesen Abstand einzuhalten. Für **Segeln im Regatta- und Trainingsbereich** ist ebenfalls ein Abstand von 1 Meter einzuhalten.

Für die Veranstaltung von **Klassenregatten** ist im Vorfeld einer Regatta eine Abstimmung zwischen dem Veranstalter und der jeweiligen Klassenvereinigung herzustellen, um erforderliche Maßnahmen für die Durchführung der Veranstaltung abzustimmen. Bei **Yardstickregatten** werden Skipper aufgefordert, die Anzahl der Crewmitglieder entsprechend an die Bootsgröße anzupassen, um die Einhaltung des Sicherheitsabstands zu gewährleisten.

Die zwischenzeitlich geänderte Wettfahrordnung regelt die Beachtung der jeweils aktuellen, vom OeSV ausgegeben COVID-19 SICHERHEITSMASSNAHMEN & -REGELN.

### Für die Durchführung von Jugendwochen:

Veranstalter werden mit kleinen Maßnahmen in der Vorbereitung und der Beobachtung im laufenden Betrieb relativ uneingeschränkt Jugendwochen abwickeln können. Dazu haben wir weitere Informationen aufbereitet.

Viel Spaß auf dem Wasser, immer 'eine Handbreit unter dem Kiel' und den nötigen Sicherheitsabstand zu den anderen Crew- und Clubmitgliedern wünscht

mit seglerischen Grüßen  
Ihr Herbert Houf  
Präsident des Österreichischen Segel-Verbandes



**AutoFrei**  
Wir tun mehr.



**Robline**  
World Class Yachting Ropes

**SZIGETI**  
Don't forget to sparkle.

**DB SCHENKER**

**SPORT AUSTRIA**  
BUNDES-SPORTORGANISATION



**AUSTRIAN SPORTS**  
Bundes-Sport GmbH



**World Sailing**

## COVID-19 SICHERHEITSMASSNAHMEN & -REGELN

Version 4.1 gültig ab 20 Juni 2020

Diese Regelungen wurden als Konkretisierung der Lockerungsverordnungen des BGBl. II Nr. 197/2020, 207/2020, 231/2020 und 266/2020 erstellt, **um die segel- und surfsportspezifische Anwendung der Verordnung aufzuzeigen und zu erleichtern.**

### SEGELN IM FREIZEIT- UND ERHOLUNGSBEREICH

Bei erholungsmäßiger Segelsportausübung ist zwischen Personen, die nicht in einem Haushalt leben, ein Abstand von 1 Meter einzuhalten. Wir appellieren an die Eigenverantwortung aller Seglerinnen und Segler, diesen jederzeit gewissenhaft zu beachten und im Bedarfsfall einen Mund-Nasen-Schutz zu verwenden.

### DURCHFÜHRUNG VON REGATTEN - LEISTUNGSORIENTIERTES SEGELN

Gemeinsame sportliche Betätigung ist in Mannschaftsbootsklassen grundsätzlich nur erlaubt, wenn zwischen den Sportausübenden ein Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden kann. Die zwischenzeitlich geänderte Wettfahrtordnung regelt in Abs. 2.2 die Beachtung der jeweils aktuellen, vom OeSV ausgegebenen COVID-19 SICHERHEITSMASSNAHMEN & -REGELN während Regatten.

Bei einer möglichen Unterschreitung des Sicherheitsabstands während der Wettfahrten wird empfohlen, das Infektionsrisiko durch Tragen eines mechanischen Mund-Nasen-Schutzes zu verringern – vor allem, wenn die Witterungsbedingungen eine Virenübertragung begünstigen.

#### Klassenregatten:

Für die Veranstaltung von Klassenregatten ist im Vorfeld einer Regatta eine Abstimmung zwischen dem Veranstalter und der jeweiligen Klassenvereinigung herzustellen, ob neben den Hinweisen auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände weitere Maßnahmen (zum Beispiel das Tragen eines Mund-Nasenschutzes) für die Verminderung des Ansteckungsrisikos getroffen werden müssen.

#### Yardstick/Wertungsregatten:

Bei Yardstickregatten werden Skipper aufgefordert, die Anzahl der Crewmitglieder entsprechend der Bootsgröße und Bauart anzupassen.

#### **Maximale Teilnehmeranzahlen:**

Folgende Teilnehmeranzahlen exkl. Organisationspersonal dürfen bei Veranstaltungen nicht überschritten werden: dzt. *max. 100, ab 1.7.2020 max. 500;* (bei über 100 TN COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept notwendig!)

hinzuweisen. Das Briefing ist im Freien abzuhalten und darf bei Platzmangel nur von 1 Crewmitglied besucht werden.

#### **Kontrolle während der Veranstaltung:**

Der Veranstalter muss die Einhaltung der COVID-19 Sicherheitsmaßnahmen und Regeln des OeSV in geeigneter Form überwachen.

#### **Registrierung:**

Meldung und Nenngeldzahlung sollte schon im Vorfeld erfolgen, zur Registrierung darf nur eine Person pro teilnehmendes Boot erscheinen.

#### **Protestanhörungen:**

Ein Schlichtungsverfahren ist, wenn möglich, einer Anhörung vorzuziehen. Für Protestanhörungen ist ein geeigneter Raum für 6 Personen vorzusehen. (3 Jury, 2 Protestparteien, 1 Zeuge).

#### **Dokumentation:**

Die vollständigen Teilnehmerlisten inkl. Kontaktdaten aller Crewmitglieder von Regatten und Trainings sind im Verein zum Zweck der Nachvollziehbarkeit möglicher Infektionsketten mindestens 8 Wochen lang aufzuheben.

#### **Soziale Veranstaltungen & Siegerehrung:**

Für Segleressen gelten die aktuellen für die Gastronomie verordneten Regelungen. Die Siegerehrung sollte im Freien stattfinden. Bei Schlechtwetter ist eine Vertagung anzudenken oder auf die Preisträger zu beschränken.

#### **Briefing:**

Im Veranstaltungs-Briefing ist auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu Wasser und zu Land



**AutoFrey**  
Wir tun mehr.



**Robline**  
World Class Yachting Ropes

**SZIGETI**  
Don't forget to sparkle.



**SCHENKER**

**SPORT AUSTRIA**  
BUNDES-SPORTORGANISATION



**SPORT**  
MINISTERIUM

**AUSTRIAN SPORTS**  
Bundes-Sport GmbH



**World Sailing**

## TRAININGS UND JUGENDWOCHE

Es ist darauf zu achten, dass das Verhalten im Training entsprechend der Vorgaben für die Durchführung von Regatten und die geforderten Abstände eingehalten werden.

Für die Durchführung gilt:

- Maximale Größe der Trainingsgruppen: 20 Teilnehmer; Empfehlung von maximal 6 Teilnehmern bei Jugendlichen unter 14 Jahre – jeweils exkl. Betreuungspersonal/Trainer. Dies vor allem auch im Hinblick auf die allgemeine Sicherheit bei Segelanfängern.
- Mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig sind zulässig, sofern durch organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen an Land gewährleistet ist
- 1 Betreuer am Motorboot (plus eine Begleitperson, wenn die Sicherheitsabstände auch während der Wasserarbeit eingehalten werden können)
- Bei der Durchführung von Jugendtrainings und Jugendwochen kann der Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung entfallen, sofern seitens des Veranstalters ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird. Dieses Präventionskonzept hat insbesondere Folgendes zu enthalten:
  - Schulung der BetreuerInnen (Siehe Folgepunkte 1-10)
  - spezifische Hygienemaßnahmen
  - organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in Trainingsgruppen, wobei die Interaktion zwischen den Gruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird. Zwischen den Gruppen darf der Abstand von einem Meter nicht unterschritten werden
  - Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion



**AutoFrey**  
Wir tun mehr.



**Robline**  
World Class Yachting Ropes

**SZIGETI**  
Don't forget to sparkle.

**DB SCHENKER**

**SPORT AUSTRIA**  
BUNDES-SPORTORGANISATION



**AUSTRIAN SPORTS**  
Bundes-Sport GmbH



**World Sailing**

## COVID-19 VERDACHTSFALL – WAS TUN?

### Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall im Verein zu tun?

1. Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) und den OeSV unter +43 2167 40243 621.
2. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/Amtsarzt/Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
3. Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
4. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (z.B. durch Teilnehmerlisten).

### Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall in einem Trainingslager zu tun?

5. Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand das Trainingslager verlassen.
6. Die Verantwortlichen sind verpflichtet umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 anrufen, deren Vorgaben Folge leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) informieren.
7. Die Verantwortlichen haben bei minderjährigen Betroffenen unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen zu informieren.
8. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung im Trainingslager bleiben müssen.
9. Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes (z.B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
10. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, sollte bereits im Vorfeld ein wenig frequentierter Raum, der gut zu lüften und desinfizieren ist, ausgewählt werden. Weiters müssen die Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten dokumentiert werden (z.B. durch Teilnehmerlisten).

## VIELEN DANK FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG

Bitte vermeiden Sie riskante Situationen und Wetterbedingungen, um sich selbst und eventuelle Helfer nicht in Gefahr zu bringen.

Dem Clubvorstand bleibt es vorbehalten, Mitglieder bei groben Verstößen auch über einen längeren Zeitraum vom Clubgelände zu verweisen.



**AutoFrey**  
Wir tun mehr.



**Robline**  
World Class Yachting Ropes

**SZIGETI**  
Don't forget to sparkle.

**DB SCHENKER**



**SPORT MINISTERIUM**

**AUSTRIAN SPORTS**  
Bundes-Sport GmbH



**World Sailing**